

**Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
für den Aufbaustudiengang „Lehramt Sonderpädagogik“
vom 12. Juni 2013**

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2 u. 60 Abs. 2 Nr. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 1 d. G. v. 20. November 2007 (GBl. S. 505) i.V.m. § 20 Abs. 2 u. 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 9 d. G. vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 12.06.2013 die folgende Zulassungs- und Auswahlsetzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf den Aufbaustudiengang „Lehramt Sonderpädagogik“. Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (ZIO) unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

Zum Studium hat gemäß § 28 Nr. 1 der Sonderpädagogiklehramtsprüfungsverordnung I vom 20.05.2011 Zugang, wer

- die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder
- die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt oder
- außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat.

§ 3 Zulassung

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt in dem Aufbaustudiengang „Lehramt Sonderpädagogik“ die nach Abzug der Vorabquote gemäß §§ 20 Abs. 6, 9 Abs. 1 Nr. 1 HVVO zur Verfügung stehenden Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber jeweils nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Aufbaustudiengang die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Prüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Frist und Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli für den Studienbeginn Wintersemester bzw. 15. Januar für den Studienbeginn Sommersemester (Ausschlussfristen) bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein. Wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, nimmt am Auswahlverfahren gemäß § 6 teil.

(2) Der Antrag ist auf dem von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die Bewerbung vorgesehenen Formular zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Als Nachweis der Zugangsberechtigung das Zeugnis über
– die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt und ggf. die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt oder
– eine außerhalb Baden-Württembergs erworbene, der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt.
2. Falls zutreffend, Nachweise über Dienstzeiten an einer öffentlichen Schule oder Sonder-/ bzw. Förderschule.
3. Falls zutreffend, Nachweise über Tätigkeiten an einer sonderpädagogischen Einrichtung, die über die Eignung und Motivation für den Aufbaustudiengang „Lehramt Sonderpädagogik“ besonderen Aufschluss geben.
4. Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Prüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die erforderlichen Unterlagen nach Abs. 3 Nr. 1 u. 4 nicht frist- und formgerecht vorgelegt werden.

(5) Die Nachweise gemäß Abs. 3 Nr. 1 bis 3 sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Pädagogische Hochschule Heidelberg ist berechtigt, die Vorlage der der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original zu verlangen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind von einem amtlich bestellten Übersetzer übersetzen zu lassen und ebenfalls in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

(6) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 5 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 5 Auswahlkommission

Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, die mindestens aus der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts für Sonderpädagogik und deren bzw. dessen Stellvertretung besteht.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Haben sich mehr Personen form- und fristgerecht gem. § 3 beworben als Studienplätze zur Verfügung stehen, so trifft die Pädagogische Hochschule Heidelberg die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens aufgrund einer Rangliste gemäß § 8 anhand der in § 7 genannten Kriterien. Sofern für die Fachrichtungen des Studiengangs jeweils eigene Zulassungszahlen festgelegt worden sind, werden ggf. getrennte Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Hat sich die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 3 frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben, so nimmt sie bzw. er am Auswahlverfahren an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im beantragten Studiengang teil.

(3) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 3 werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Für die Bildung der Rangliste gemäß § 8 im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien zu berücksichtigen. Es werden insgesamt höchstens 10 Punkte vergeben.

(2) Bewertung der Noten der Lehramtsprüfungen bzw. gleichwertigen Prüfungen (max. 5 Punkte):

Für die Bewertung der Abschlussnote der Lehramtsprüfung bzw. gleichwertigen Prüfung werden maximal 5 Punkte nach folgendem Schema vergeben:

1,0 bis 1,3 = 5 Punkte

1,4 bis 1,7 = 4 Punkte

1,8 bis 2,1 = 3 Punkte

2,2 bis 2,5 = 2 Punkte

2,6 bis 3,0 = 1 Punkt

Schlechter als 3,0 = 0 Punkte

Bei Vorliegen der 2. Staatsprüfung wird zusammen mit der 1. Staatsprüfung bzw. gleichwertigen Prüfung das arithmetische Mittel gebildet.

Es wird nur die erste Stelle nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(3) Bewertung von Dienstzeiten an einer öffentlichen Schule oder Sonder- bzw. Förderschule bzw. Tätigkeiten an einer sonderpädagogischen Einrichtung (max. 5 Punkte):

Dienstzeiten und Tätigkeiten mit einem Umfang von mind. 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit, die über die Eignung und Motivation für den Aufbaustudiengang „Lehramt Sonderpädagogik“ besonderen Aufschluss geben, werden pro halbem Jahr (Schuljahr bzw. Kalenderjahr) mit jeweils einem Punkt berücksichtigt.

§ 8 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die im Auswahlverfahren gemäß § 7 Abs. 2 und 3 erreichten Punktzahlen werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahlen erstellt die Auswahlkommission unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste. Bei Rangleichheit findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

(2) Die so ermittelte Rangliste ist die Grundlage für die Zulassung zum Aufbaustudiengang „Lehramt Sonderpädagogik“.

§ 9 Bescheide

Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Rektorat. Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in dem gewünschten Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14.

Heidelberg, 13. Juni 2013

gez. Prof. Dr. Anneliese Wellensiek

Prof. Dr. Anneliese Wellensiek
Rektorin